

Departement Bildung und Kultur
Fachstelle Berufsbildung
Gerichtshausstrasse 25

Nachteilsausgleich

Anforderungen an:

Ärztlicher Bericht / Gutachten bzw. Bericht einer anerkannten Fachstelle

für Personen mit einer Behinderung in der Beruflichen Grundbildung.

Lernende mit einer Behinderung haben ein Anrecht auf Massnahmen, welche die behinderungsbedingten Nachteile ausgleichen oder verringern. Ein gesprochener Nachteilsausgleich darf die erbrachte Leistung in Bezug auf den erlernten Beruf nicht verfälschen. Es gibt **keine Lernzielbefreiung**.

Bei Lehrvertrag im Kanton Glarus ist für die Gewährung des Nachteilsausgleichs die Fachstelle Berufsbildung zuständig. Dabei hält sie sich insbesondere an folgende Kriterien:

- Es werden nur **formale Nachteilsausgleiche** wie Zeitzugabe, längere Pausen oder besondere Hilfsmittel gewährt. Eine Anpassung der Notenskala oder eine Dispensation von Prüfungsteilen ist nicht vorgesehen.
- Die Behinderung betrifft keine zentralen Kernkompetenzen des Berufes, der die Berufsausübung verunmöglicht oder stark einschränkt (Bsp. Legasthenie im Beruf Kauffrau/-mann EFZ oder Höhenangst im Beruf Dachdecker/in EFZ).
- Die Art des Nachteilsausgleiches muss plausibel mit der Behinderung in Zusammenhang stehen.
- Der bestehende Nachteil soll soweit als nötig ausgeglichen werden. Es darf keine Benachteiligung der anderen Kandidaten geben durch den beantragten Nachteilsausgleich.

Für die Bearbeitung des Nachteilsausgleich gelten folgende Anforderungen:

- Bericht/Gutachten wird durch Fachärztin/Facharzt oder einer Fachperson (z.B. Psychologe/-in) im Fachgebiet der Behinderung erstellt.
- Die zugrundeliegende Konsultation / Untersuchung ist maximal 3 Jahre alt.
- Diagnose, entsprechend dem internationalen Standard (z.B. ICD-10; DSM-5) mit klarer Benennung der Behinderung (Bspw. Legasthenie, ADHS etc.) und dem Behinderungsgrades.
- Aussage zu bereits absolvierten und noch empfohlenen Therapien und Fördermassnahmen.
- Auswirkungen (z.B. Legasthenie auf Leseverständnis und/oder Rechtschreibung) der Behinderung auf Unterricht und / oder Prüfungssituationen (je nachdem, auf was sich das Gesuch bezieht) im Rahmen der Beruflichen Grundbildung.
- Differenzierte Herleitung weshalb der beantragten Nachteilsausgleich nötig und zielführend ist für die verschiedenen Prüfungssettings (mündliche vs. schriftliche Prüfungen etc.), allfällige Hilfsmittel und dem betroffenen Lernort.
- Genaue Beschreibung und Begründung zum gewünschten Nachteilsausgleich inklusive Empfehlung.

Alle für den Nachteilsausgleich notwendigen Formulare finden Sie auf dem Online-Schalter unter:
www.gl.ch/lehrbetriebe